

BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALISIERUNG
UND WIRTSCHAFTSSTANDORT
Abteilung II/3
z.H. Frau Mag.iur. Sarah Klaffner
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen 3143/20 KG
Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM
Telefon +43-1-811 73-250
E-Mail goldhahn@ksw.or.at
Datum 26. Juni 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird

GF: 2020-0.382.934

Sehr geehrte Frau Mag. Klaffner!

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird.

UM ES VORWEG ZU NEHMEN: die Maßnahme einer Investitionsprämie ist genau jetzt und in genau der Intention einer Ankurbelung von sinnvollen Investitionen in Österreich richtig und sollte daher mit großem Applaus versehen werden. Damit der Applaus aber tatsächlich erzielt werden kann ist die Struktur der Maßnahme grundlegend zu verändern, weil die im vorliegenden Entwurf eingebauten Bruchstellen offenkundig und weder durch Detailreparaturen noch durch die in Aussicht genommenen Förderrichtlinien zu sanieren sind. Diese Deutlichkeit der Aussage mag überraschen, die Erfahrungen des Berufsstandes mit der Vollziehung der bisherigen COVID-19 Hilfsmaßnahmen und Subventionsverfahren lassen uns aber keinen Zweifel, dass sie in dieser Klarheit zu formulieren ist.

DIE ZIELVERFEHLUNG liegt darin, dass mit der im Entwurf vorgesehenen Prozessgestaltung weder eine die Struktur der österreichischen Wirtschaft (neben der Industrie sehr viele Familienunternehmen mittlerer Größe und KMUs) breit abdeckende Wirtschaftsleistung im Inland noch eine schnelle Wirkungsweise erreicht werden kann und ein System vorgeschlagen wird, das keine Rechtssicherheit,

weder was die Voraussetzungen noch den Rechtsschutz betrifft, bietet. Die Ausführung der Maßnahme wird also kompliziert, unberechenbar und wenig treffsicher sein.

DIE LÖSUNG IST KLAR: Die Investitionsprämie ist in einem Abgabengesetz zu regeln und zwar in engster Anlehnung an die Forschungsprämie; Finanz Online Antrag an die Finanzverwaltung mit einem Gutachten der AWS (analog FFG); Formulierung der Bedingungen in der bewährten Systematik und mit den Begriffen des Abgabenrechts; Regelung der zu fördernden Kosten nach den überprüfbaren Grundsätzen von Herstellungs-/Anschaffungskosten in klar definierten Zeiträumen; Prüfung und Rechtsschutz nach den Regeln der BAO. Die beihilferechtliche Absicherung der Maßnahme als Beihilfe sollte umgehend erfolgen. Das ist berechenbar und schafft damit klare Spielregeln für Unternehmen und den Budgetvollzug.

DIE BEGRÜNDUNG dürfen wir aus den von der KollegInnenschaft vorgebrachten Argumenten im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

§ 1: Das Förderprogramm soll von der Austria Wirtschaftsservice GmbH abgewickelt werden. Bei aller Wertschätzung für die Leistungen dieser Organisation sehen wir das mehrfach kritisch, weil die Maßnahme wieder in ein eigenes Gesetz mit einer reinen Ermächtigung gekleidet wird, nicht eingebettet in ein bestehendes Rechtsgebiet - hier das Abgabenrecht.

Dadurch erwarten wir Interpretationsschwierigkeiten und daraus resultierende Unsicherheiten, die daraus entstehen, dass neu geschaffene Begriffe keinem bestimmten Rechtskreis zugeordnet werden können - beginnend in **§2:**

- Was ist eine „**Neuinvestition**“? Im Steuerrecht finden sich bewährte Definitionen die der Intention näher kommen: z.B. §§ 10, 10a, 108e EStG: Investitionen in ungebrauchte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- Welcher **Unternehmerbegriff** wird verwendet: UGB oder UStG? Entscheidet stark über die Reichweite der Maßnahme (z.B. bei Immobilien).
- Warum sollten denn **aktivierte Eigenleistungen nicht förderbar sein**? Wenn die Maßnahme eine Auswirkung auf den heimischen Arbeitsmarkt haben sollte: dann bitte genau das Gegenteil normieren! Eine derartige gesetzgeberische Aussage lässt sich durch eine Förderrichtlinie nicht mehr sanieren! Sonst fördern wir Importe aus Asien, um es auf den Punkt zu bringen.
- Wenn lediglich das abnutzbare Anlagevermögen förderbar ist (§ 2 Abs. 1) dann stiftet der folgende Abs. 2 lediglich Verwirrung: unbebaute Grundstücke und Finanzanlagen sind nämlich tatsächlich nicht abnutzbar, also muss man sie nicht nochmals ausnehmen. Unternehmensübernahmen wiederum sind Vorgänge und ohnehin kein Anlagevermögen. Detaillierungen in Richtlinien zu einem derartigen Begriffswirrwarr sind also eher als eine gefährliche Drohung denn als Verheißung zu werten.

Auch das vorgesehene Verfahren ist nicht zielführend und rechtsstaatlich sowie politisch mehrfach problematisch:

§3 (2): auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Diese Aussage ist sowohl aus rechtstaatlichen Gründen bedenklich, ebenso wie auch aus realpolitischer Sicht und sie ist sogar irreführend. Beginnen wir realpolitisch: was soll das heißen? Der Antragsteller mit dem besten Berater oder vielleicht sogar dem besten Lobbyisten soll gewinnen? Selbstverständlich nicht. Der Grundsatz in

einem Rechtsstaat muss sein: Für Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln muss der Gleichbehandlungsgrundsatz gelten, gleichgültig, wer dazu berufen wird, diese Mittel zu verteilen (so z.B. grundlegend OGH 26.1.1995 6Ob514/95) und es muss einen sinnvollen Rechtsschutz für alle Normadressaten geben. Der Entwurf suggeriert also eine juristisch unsichere Gemengelage, die für den Prämienwerber vermutlich wiederum eine überwiegend privatrechtliche Fördervereinbarung mit der aws darstellen wird. Auch aus dieser Sicht: Die geeignete Lösung wäre, die Forschungsprämie als beispielgebend zu sehen, auf die ein Rechtsanspruch nach Grundsätzen eines kodifizierten Verfahrensrechts (BAO) besteht (insb. im Hinblick auf Rechtsschutz, Parteiengehör, Akteneinsicht etc.). Und: auch bei der „aws-Lösung“ des vorliegenden Entwurfs wird es nicht anders gehen, als letztendlich die Finanzverwaltung mit der Prüfung zu betrauen - der entsprechende Hinweis und die erforderliche Anpassung an das COVID-19-Förderprüfungsgesetz fehlt allerdings im Entwurf.

§ 2(1): Die zeitliche Komponente, die über das Volumen der förderbaren Maßnahmen entscheidend ist einerseits zu eng um sinnvolle Investitionsprozesse abzubilden (ein Fenster von 6 Monaten für Investitionsentscheidungen ist viel zu eng und damit risikoerhöhend). Andererseits können in diesem Zeitfenster beantragte Investitionen, die weit über diesen Zeitraum hinausreichen, in ihrem vollen Volumen in die Förderanträge einbezogen werden, wenn das hier vorgesehene Förderregime entscheidend ist! Um es auch hier auf den Punkt zu bringen: am 1. Sept 2020 Null Uhr null könnten einige Großinvestoren auf den Knopf drücken und den Topf leeren. Dann wird eine Mrd. EUR Steuergelder für Investitionen verwendet, die ohnehin (irgendwann) stattgefunden hätten. Begründung: Der Antrag wurde eingereicht und „erste Maßnahmen“ werden zwischen dem 1.9.2020 und dem 28.2.2021 gesetzt und all dies professionell aufbereitet beraten und beschrieben.

Welche Investitionen trifft die Förderung damit nicht, die aber gerade gefördert werden sollten? Einerseits vermutlich eine große Anzahl von kleinen und mittleren Unternehmen, die den Aufwand einer Antragstellung scheuen oder einfach nicht leisten können. Andererseits ehrlicherweise eine Reihe von Investitionen, die z.B. VOR dem Ausbruch der Krise überlegt, eingeleitet und dann auf Eis gelegt wurden, weil die Aufsichtsgremien einen Stopp verfügt oder das Management selbst die Notbremse gezogen hat. Denn hier wurden „erste Maßnahmen“ ja bereits vor dem 1. September 2020 gesetzt. Gerade diese, bereits vorbereiteten Investitionen könnten durch eine Investitionsprämie beschleunigt werden und würden viel rascher Wirtschaftswachstum bringen als im Entwurf vorgesehen.

Auch hier begegnen uns wiederum die typischen Probleme der Auslegung einer Sondergesetzgebung:

- Was sind „erste Maßnahmen“? Organbeschlüsse? Bestimmungsvorgänge? Ausschreibungen? All dies entscheidet über die Förderbarkeit, denn je nach Auslegung ist man im Zeitfenster in or out.
- Der Unternehmerbegriff (siehe oben)?
- Was ist eine substantielle Treibhausgasreduktion?
- Life Science?
- Nach § 2 Abs. 5 gibt es offensichtlich Investitionen in bestehende Anlagen - aber was ist dann eine „Neuinvestition“ wirklich?
 - Soll es Grenzen für einen allfälligen Missbrauch des Instruments geben? Eine sinnvolle weil einfache Überlegung wäre die Einführung einer Behaltefrist.

Natürlich könnten die Förderrichtlinien nun in detaillierter Weise unerwünschte Konsequenzen ausschließen. Diese Arbeit ist in keiner Weise durch einen Diskussionsprozess, der zeitgerecht vor dem 1. September abschließbar ist, zu bewältigen. Die Verzweigungen sind mannigfaltig und die Interessen der Unternehmen „aus allen Branchen und Größen“ (§ 2 Abs. 3 des Entwurfs) werden schwer abschließend geregelt werden können. Wir verweisen hier lediglich auf unsere Erfahrungen zu den monatelangen Diskussionsprozessen für deutlich kleiner gefächerte Themen (Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss etc.).

Gegenüber einem Förderregime bietet auch hier das Abgabenrecht deutlich klarere Spielregeln, die auf einer langjährigen Erfahrung und Rechtsprechung aufbauen können: Anschaffungs- und Herstellungskosten eines bestimmten Zeitraumes (wir schlagen vor: 15.3.2020 bis 30.6.2021) für bestimmte Wirtschaftsgüter (ungebrauchte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) sind klare und berechenbare Komponenten für Fördermaßnahmen.

Jedenfalls sollte gewährleistet sein, dass nicht Investitionen bis 1.9. aufgeschoben werden, Österreich kann es sich nicht leisten, im Jahr 2020 2 Monate beim Wirtschaftswachstum (Maßnahmen gegen die Schrumpfung) zu verlieren.

Begrüßenswert wäre also auch aus diesen Überlegungen eine abgabenrechtliche Norm für die Investitionsprämie (z.B. vergleichbar zur Forschungsprämie), womit

- die Abwicklung von den Finanzämtern analog der Forschungsprämie gestaltet wird (diesfalls Gutachten des AWS)
- weil spätestens im Zuge der Prüfung der Förderungen (das wird ja wohl ohnehin zielführenderweise wieder an die Finanzverwaltung im Rahmen der Außenprüfung zu übertragen sein) mehr Informationen zur den förderbaren Kosten aus der Buchhaltung verfügbar sein werden

Abschließend verweisen wir einerseits darauf, dass die Investitionsprämie ebenso wie andere Hilfsmaßnahmen explizit **steuerfrei gestellt** werden sollte, andererseits auf **beihilfenrechtliche Aspekte**:

Da für definierte Investitionen (und daher indirekt wohl auch für gewisse Branchen) ein „Top-up“ auf 14 % statt der 7 % besteht, ist die Maßnahme wohl auch unter dem Blickwinkel des EU-Beihilfenrechtes zu betrachten (wenn nicht sogar die gesamte Maßnahme – somit auch die 7 % „Basisförderung“ – schon beihilfenrechtlich relevant sind). Aus dem Begutachtungsentwurf sowie den EB ergibt sich dazu jedoch keine Klarstellung, ob Einzelnotifizierung erfolgen soll oder ob man sich auf eine bestimmte FreistellungsVO beruft. Hier wäre wohl wieder eine Zustimmung bzw. Mitteilung an die EK notwendig (wie beim Fixkostenzuschuss), um die Regelung beihilfenrechtlich korrekt zu behandeln.

Um es abschließend nochmals zu betonen: Die KSW würdigt den Vorschlag, eine Investitionsprämie einzuführen und bestätigt die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme. Wir ersuchen, unsere Anmerkungen betreffend Wirksamkeit der Investitionsprämie und Umsetzung ernst zu nehmen und sind zuversichtlich, dass insgesamt eine gute Lösung gefunden wird. Dazu bieten wir den weiterführenden Dialog an.

Mit dem Vorschlag Investitionsprämie ist ein weiterer Schritt zur Bewältigung der COVID Situation und ein wertvoller Beitrag zur nachhaltigen Arbeitsplatz- und Standortsicherung gesetzt, der von allen Kräften bestmöglich gestaltet und koordiniert umgesetzt werden sollte.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr.iur. Verena Trenkwald, LL.M. e.h.
(Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht)

MMag. Dr. Klaus-Bernhard Gröhs, LL.M. e.h.
(Stv. Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement, LL.M. e.h.
(Kammerdirektor)

Referenten:

MMag. Dr. Klaus-Bernhard Gröhs, LL.M.
Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler
Mag. Christoph Plott
Mag. Dr.iur. Jürgen Reiner, LL.M.
Mag. Dr. Roland Rief
H.Prof. Univ.Doiz. Mag. Dr. Reinhard Schwarz
Mag. Gottfried Sulz
MMag. Dr.iur. Verena Trenkwald, LL.M.
Mag.DDr. Hans Zöchling